

den Antrag gestellt hat, Rechtsmittel einlegen; diesen und dem zu entmündigenden Bürger sowie seinem Vormund ist das Urteil zuzustellen.

(5) Dem Staatlichen Notariat ist nach Eintritt der Rechtskraft das Urteil zu übersenden,

§ 143

Aufhebung der Entmündigung

(1) Sind die Gründe für die Entmündigung nach Rechtskraft der Entscheidung weggefallen, kann die Aufhebung der Entmündigung von denjenigen beantragt werden, die zur Einlegung des Rechtsmittels berechtigt sind (§ 142 Abs. 3).

(2) Auf das Verfahren sind die Bestimmungen der §§ 140 bis 142 entsprechend anzuwenden. Wird der Aufhebungsantrag wiederholt gestellt und werden keine neuen Gründe vorgebracht, kann er ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zurückgewiesen werden.

Dritter Abschnitt

Aufgebotsverfahren

§ 144

Einleitung des Verfahrens

(1) Ein gerichtliches Aufgebot zum Ausschluß eines in ein öffentliches Register eingetragenen Rechts oder zur Kraftloserklärung einer Urkunde findet nur statt, wenn das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Für das Aufgebot von Schiffsgläubigern gelten besondere Rechtsvorschriften.

(2) Für die Durchführung des Aufgebotsverfahrens ist der Sekretär des Kreisgerichts zuständig, in dessen Bereich das Register geführt wird oder der Aussteller der Urkunde seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(3) Das Verfahren wird auf Antrag desjenigen eingeleitet, der ein rechtliches Interesse an dem Ausschluß des Rechts oder der Kraftloserklärung der Urkunde hat oder zum Besitz der Urkunde berechtigt ist. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

§ 145

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die Einleitung des Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß der Berechtigte ausgeschlossen oder die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann, wenn dem Gericht innerhalb von 6 Wochen nach der Bekanntmachung keine dem Antrag entgegenstehenden Tatsachen mitgeteilt werden.

(2) Der Ausschluß oder die Kraftloserklärung dürfen nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung ausgesprochen werden.

§ 146

Entscheidung

(1) Über den Antrag ist durch Beschluß zu entscheiden. Das Verfahren ist durch Beschluß einzustellen, wenn der Berechtigte sein Recht geltend macht oder wenn die Urkunde vorgelegt wird.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller und den übrigen Beteiligten zuzustellen.

Dritter Teil

Rechtsmittelverfahren

Erstes Kapitel

Berufung und Protest

§ 147

Grundsätze

(1) Gegen in erster Instanz ergangene Urteile sind die Berufung und der Protest zulässig. Berufung und Protest führen zur Überprüfung der Entscheidung durch das Bezirksgericht.

Wurde das Verfahren in erster Instanz durch das Bezirksgericht entschieden, erfolgt die Überprüfung durch das Oberste Gericht.

(2) Die Beschwerde gegen eine im Strafverfahren ergangene Entscheidung über einen Schadenersatzantrag ist wie eine Berufung zu behandeln.

(3) Für das Berufungsverfahren sind die für das Verfahren vor dem Kreisgericht geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen Abweichendes geregelt ist.

§ 148

Berufung

(1) Zur Einlegung der Berufung sind die Prozeßparteien berechtigt. Die Berufung kann auf eine oder mehrere der im Urteil gleichzeitig erlassenen Entscheidungen beschränkt werden.

(2) In Ehesachen kann, wenn kein Elternteil das Erziehungsrecht hat, auch der gesetzliche Vertreter des Kindes Berufung gegen die Entscheidung einlegen, mit der über den Unterhalt des Kindes entschieden worden ist.

(3) In Familienrechtssachen kann das Organ der Jugendhilfe gegen Entscheidungen über den Entzug des elterlichen Erziehungsrechts (§ 26 Abs. 1 Familiengesetzbuch), über die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts (§ 45 Abs. 4 Familiengesetzbuch) und über die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt (§§ 74 oder 76 Familiengesetzbuch) Berufung einlegen.

§ 149

Protest

(1) Der Staatsanwalt kann gegen alle erstinstanzlichen Urteile Protest einlegen; ausgenommen sind Entscheidungen über die Scheidung der Ehe.

(2) Auf den Protest sind die Bestimmungen über die Berufung entsprechend anzuwenden.

§ 150

Berufungsfrist

(1) Die Berufungsfrist beträgt 2 Wochen. Sie beginnt für jede Prozeßpartei mit der Zustellung des Urteils an sie.

(2) Haben der Staatsanwalt oder das Organ der Jugendhilfe nicht selbst Klage erhoben, sind sie zum Protest oder zur Berufung berechtigt, solange die Frist für eine der Prozeßparteien noch läuft.

§ 151

Form der Berufung

Die Berufung ist bei dem Gericht schriftlich einzulegen, das die Entscheidung erlassen hat. Sie ist auf Verlangen des Berufungsklägers von der Rechtsantragstelle aufzunehmen.

§ 152

Inhalt der Berufung

(1) Die Berufung soll enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des angefochtenen Urteils,
2. die Erklärung, in welchem Umfang und aus welchen Gründen das Urteil geändert werden soll (Berufungsantrag und Berufungsbegründung),
3. weitere Beweismittel, insbesondere wenn neue Tatsachen vorgebracht werden, und
4. die Unterschrift des Berufungsklägers.

(2) Entspricht die Berufung diesen Erfordernissen nicht, ist durch das Berufungsgericht dem Berufungskläger aufzugeben, sie zu ergänzen. Dafür kann ihm eine Frist gesetzt werden.

§ 153

Wirkung der Berufung

(1) Durch die fristgerechte Berufung wird der Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Urteils gehemmt. Richtet sich